

DIPLOMORDNUNG
der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung
vom 11.11.2025

Auf Grund des § 54 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2024 (GVBl. S. 465), erlässt der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung folgende Diplomordnung (DipIO):

Inhaltsübersicht

- § 1: Diplomierungsausschuss
- § 2: Thema der Diplomarbeit
- § 3: Formale und inhaltliche Vorgaben
- § 4: Einreichung der Diplomarbeit
- § 5: Bekanntgabe der Bewertung
- § 6: Archivierung
- § 7: Wiederholung

§ 1

Diplomierungsausschuss

¹Zur fachlichen Unterstützung des Prüfungsamtes an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, wird am Fachbereich ein Diplomierungsausschuss eingerichtet. ²Er besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender sowie je einer vom Fachbereichsleiter oder von der Fachbereichsleiterin bestellten hauptamtlichen Lehrperson aus den Studienfachgruppen Recht, Wirtschafts- und Finanzlehre sowie Verwaltungslehre.

§ 2

Thema der Diplomarbeit

- (1) Für das Thema der Diplomarbeit gilt § 54 Abs. 1 und 2 FachV-nVD; mit der Diplomarbeit ist eine Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Studierenden haben sich mit einer Lehrperson über die Übernahme der Betreuung und des Erstgutachtens ihrer Diplomarbeit abzustimmen. ²Zur Themenfindung sollen der Lehrperson die individuelle Forschungsfrage, die mit der Diplomarbeit beantwortet werden soll, begründet und eine Grobgliederung vorgelegt werden. ³Die Lehrperson, die die Betreuung der Diplomarbeit übernimmt, meldet seine bzw. ihre Betreuung und den Vorschlag des Themas der Diplomarbeit im Fachstudienabschnitt 3 innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist beim Prüfungsamt an. ⁴Der erneute Vorschlag eines bereits bearbeiteten Themas muss besonders begründet werden.
- (3) ¹Der Diplomierungsausschuss überprüft die grundsätzliche Eignung der angemeldeten Themenvorschläge. ²Liegen mehrere identische oder gleichartige Vorschläge vor, weist der Diplomierungsausschuss die Betreuer darauf hin, dass diese im Rahmen der Betreuung darauf achten, dass jeweils eigenständige Leistungen vorliegen.

- (4) ¹Studierenden, die nach Ablauf der Anmeldefrist des Abs. 2 Satz 3 nicht mit einer Betreuung ihrer Diplomarbeit angemeldet sind, weist das Prüfungsamt nach Beteiligung des Diplomierungsausschusses eine Lehrperson als Betreuer bzw. Betreuerin zu. ²Diese Lehrperson meldet den Vorschlag des Themas der Diplomarbeit innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist nachträglich beim Prüfungsamt an.
- (5) Die Themen werden einen Monat vor Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben.

§ 3

Formale und inhaltliche Vorgaben

- (1) Für die Erstellung der Diplomarbeit gelten folgende Vorgaben:

1. Reihenfolge

¹Die Diplomarbeit beginnt mit dem Titelblatt. ²Es folgen gegebenenfalls ein Sperrvermerk nach Nr. 3, jedenfalls das Inhaltsverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis sowie bei Bedarf eventuelle Tabellen- und Abbildungsverzeichnisse, dann der eigentliche Text. ³Nach dem Textteil erscheinen das Quellenverzeichnis, gegebenenfalls das Anlagenverzeichnis und die Anlagen sowie das Abstract und die Selbständigkeitserklärung.

2. Titelblatt

Das Titelblatt der Diplomarbeit hat folgende Angaben zu enthalten: Thema der Arbeit, Hochschule, Name des Autors, Matrikelnummer, Studienjahrgang.

3. Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk ist auf Veranlassung des Studierenden bzw. der Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin anzubringen, wenn die Diplomarbeit vertrauliche Daten enthält, die unter Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes anderer nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

4. Seitenformat

Die Diplomarbeit muss im Format DIN A4 erstellt werden.

5. Ränder

Als Seitenränder sind links 2,5 cm und rechts 4,5 cm, für die Seitenränder oben 2,5 cm und unten 2 cm einzuhalten.

6. Zeilenabstand und Schriftgröße

¹Die Diplomarbeit ist elektronisch zu erstellen. ²Als Zeichenformate sind zugelassen: Schriftart Calibri (11 pt) oder Schriftart Carlito (11 pt); Anmerkungen und Fußnoten maximal 2 Punkte kleiner, Überschriften je nach Überschriftsebene angemessen größer. ³Als Absatzformat ist der 1,5-zeilige Zeilenabstand einzuhalten.

7. Umfang

¹Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben darf der Textteil der Diplomarbeit – ohne darin enthaltene Tabellen und Abbildungen – 20 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. ²Sperrvermerk, Inhalts-, Abkürzungs-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnisse, Quellenverzeichnis, Anlagen, Abstract und Selbständigkeitserklärung zählen nicht Textteil.

8. Seitennummerierung

¹Nach dem Deckblatt bis zum Textteil sind alle Seiten der Arbeit mit Seite I beginnend mit römischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren. ²Der Textteil ist wiederum mit Seite 1 beginnend mit arabischen Ziffern zu versehen. ³Nach dem Textteil ist die Nummerierung mit den römischen Ziffern fortzusetzen.

9. Anlagen, Anhang

Soweit die Arbeit Anlagen enthält, müssen diese geordnet und nummeriert beigelegt sein.

10. Gliederung

Die Diplomarbeit ist zu gliedern.

11. Abkürzungsverzeichnis

Alle benutzten Abkürzungen sind in einem Abkürzungsverzeichnis zu erläutern, soweit diese nicht im Duden oder bei Kirchner, H., Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, aufgeführt sind.

12. Quellenangaben

¹Die Passagen in der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. ²Alle Quellenangaben müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien genügen, nachprüfbar und im Quellenverzeichnis aufgeführt sein.

13. Quellenverzeichnis

In das Quellenverzeichnis sind alle vom Verfasser zitierten Werke aufzunehmen.

14. Tabellen und Abbildungen

Tabellen und Abbildungen, die im Text verwendet werden, sind gesondert und fortlaufend zu nummerieren und im Text zu erläutern.

15. Abstract (Zusammenfassung)

¹Das Abstract fasst auf maximal einer Seite in knapper Form die Problemstellung und zentralen Ergebnisse der Diplomarbeit zusammen. ²Das Abstract enthält keine vertraulichen Daten. ³Es dient der Abgrenzung bereits bearbeiteter und neu vorgeschlagener Diplomarbeitsthemen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4, § 6 Satz 3). ⁴Für die formale Gestaltung ist die vom Prüfungsamt bereitgestellte Vorlage zu verwenden.

16. Selbständigkeitserklärung

Die Studierenden haben zu versichern, dass sie ihre Diplomarbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt oder veröffentlicht sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

- (2) Im Übrigen sind bei der Erstellung der Diplomarbeit die allgemein üblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

§ 4

Einreichung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist von den Studierenden in elektronischer Form gemäß Abs. 2 fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auch die Abgabe der Selbständigkeitserklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 erfolgt elektronisch; in der Diplomarbeit kann auf die Unterschrift der Selbständigkeitserklärung verzichtet werden.

- (2) ¹Die Diplomarbeit ist mit allen Anlagen virenfrei im PDF/A-Format über den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Kanal per Upload in einer Datei einzureichen. ²Diese Datei muss den Text der Diplomarbeit elektronisch lesbar und nicht nur grafisch enthalten und darf keine Rechtebeschränkung aufweisen. ³Der Upload muss zusätzlich das Abstract nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 virenfrei im PDF/A-Format als gesonderte Datei enthalten. ⁴Beinhaltet die Erstellung der Diplomarbeit in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin ergänzende Datenbestände, z. B. Tabellenkalkulationen, Rohdatensätze, Audio- oder Videodateien, so sind diese in einem abgestimmten und gängigen Dateiformat als einzelne virenfreie Dateien zusätzlich hochzuladen. ⁵Die Studierenden haben zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass sie die korrekte Datei bzw. die korrekten Dateien ihrer Diplomarbeit einreichen.
- (4) ¹Um wissenschaftliches Fehlverhalten, insbesondere durch Plagiat oder Verletzung geistigen Eigentums in sonstiger Weise, in einer Diplomarbeit festzustellen, kann das Prüfungsamt die Arbeit einer elektronischen Plagiatsprüfung unterziehen ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5

Bekanntgabe der Bewertung

Die Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit erfolgt mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der Qualifikationsprüfung im Prüfungsbescheid.

§ 6

Archivierung

¹Unabhängig von der Aufbewahrung als Prüfungsunterlagen werden die Diplomarbeiten elektronisch archiviert, hiervon ausgenommen sind Arbeiten mit Sperrvermerk. ²Alle Abstracts werden auf die Lernplattform des Fachbereichs gestellt. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 7

Wiederholung

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung kann die Diplomarbeit nach Maßgabe des § 60 FachV-nVD mit einer anderen Themenstellung erneut angefertigt werden.

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Hof, 11.11.2025

Christian Rose
Fachbereichsleiter